

BUNDESGERICHTSHOF

II ARZ 2/84

BESCHLUSS

in Sachen

Mechanische Weberei S[REDACTED] Aktiengesellschaft in S[REDACTED].

Antragsteller:

Peter M[REDACTED]

He[REDACTED] v. K[REDACTED]-Str. [REDACTED]

B[REDACTED] H[REDACTED] v. d. H.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 25. Juni 1984 durch den Vizepräsidenten des Bundes-
gerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Bauer,
Dr. Kellermann, Bundschuh und Brandes

beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Bestellung
eines Notvorstands der Mechanische Weberei
S■■■■ Aktiengesellschaft hinsichtlich ihres
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und
West-Berlins belegenen Vermögens wird das
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bestimmt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Aktionär der vorbezeichneten
Aktiengesellschaft. Deren Vermögen ist im Gebiet der
Volksrepublik Polen enteignet worden. Die Gesellschaft
war beteiligt an der Deutsche Textil-Aktiengesellschaft
in Berlin (West), die durch Gesellschafterbeschluß vom
26. März 1952 in die Deutsche Textil-GmbH mit Sitz in
Berlin (West) umgewandelt worden ist. Der Antragsteller
möchte für die in Berlin (West) als Spaltgesellschaft
fortbestehende Aktiengesellschaft einen Notvorstand
bestellen lassen, der etwaige weitere Vermögenswerte der
Gesellschaft ermitteln und sodann eine Hauptversammlung
einberufen soll, damit diese über das weitere Schicksal
der Gesellschaft beschließt. Er beantragt, hierfür das
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg als zuständiges Gericht
zu bestimmen.

- 3 -

Der Antrag ist begründet. Da die Gesellschaft in Berlin (West) Vermögen besitzt, ist infolge der gegen sie gerichteten Enteignungsmaßnahmen eine sogenannte Spaltgesellschaft entstanden. Damit diese einen Sitz begründen und ordentliche Organe berufen kann, muß zunächst der Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG ein Gericht bestimmen, das für die Bestellung eines Notvorstands nach § 85 AktG zuständig ist (BGHZ 19, 102). Da sich Vermögen der Gesellschaft in Berlin (West) befindet, wird das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg als das gem. § 145 Abs. 1 FGG zuständige Gericht bestimmt.

Stempel

Dr. Bauer

Dr. Kellermann

Bundschuh

Brandes



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)